



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2011



01

Aufgaben und Schwerpunkte des Veterinäramts 2011

3

02

Organisation, Personelles und Finanzielles

6

03

Tierseuchenbekämpfung

7

04

Tierschutz und Findeltiermeldestelle

10

05

Lebensmittelsicherheit

16

06

Praxisbewilligungen von Tierärztinnen und Tierärzten

19

07

Wahrnehmung der Parteirechte in Strafsachen wegen Tierschutz

20

08

Glossar

23



01

Aufgaben und Schwerpunkte des Veterinäramts 2011

Gesundheit und Wohlergehen der Tiere stehen im Zentrum

Das Veterinäramt (VETA) ist Teil der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Sein Aufgabenspektrum umfasst verschiedenste Bereiche rund um von uns Menschen gehaltene und genutzte Tiere. Es fördert das Wohlergehen von Tieren und die Anwendung der Tierschutzstandards bei Heim- und Nutztieren, aber auch bei exotischen Zootieren und bei Tierversuchen. Neu nimmt das VETA auch die Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren wahr. Das VETA sorgt für die notwendigen Prophylaxe- und Bekämpfungsmassnahmen wegen Tierseuchen und für die Lebensmittelsicherheit, so dass die Risiken für Mensch und Tier durch die Tierproduktion tief gehalten werden können. Zudem ist das VETA für die Sicherheit der Bevölkerung vor Hunden zuständig und führt die Findeltiermeldestelle. Es betreibt einen 24-Stunden-Dienst, um für Notfälle im Tierschutz, wegen gefährlicher Hunde und in Krisensituationen bei hochansteckenden Tierseuchen gerüstet zu sein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten auch in diesem Berichtsjahr verschiedene Herausforderungen zu bewältigen, da die breit gefächerten Aufgaben des VETA rund um die Nutzungs- und Schutzansprüche der Tiere oft Fälle mit unterschiedlichsten Interessen und Emotionen und deshalb mit hohem Konfliktpotential umfassen. Die Arbeit erledigen die Angehörigen des VETA trotzdem nach den vorgegebenen ethischen, gesundheitspolitischen und ökonomischen Richtlinien, wofür ihnen Anerkennung und Dank zusteht. Wichtig bei der Arbeit ist zudem der Austausch mit den verschiedenen Partnern bei Bund, Kantonen und Institutionen, um die Aufgaben effizient und angemessen erledigen zu können.

Ein erster Teil der 2010 beschlossenen Umstrukturierung des VETA, um durch Professionalisierung des Veterinärdienstes im Kanton Zürich fit für künftige Herausforderungen zu bleiben, konnte 2011 umgesetzt und die weiteren Teile vorbereitet werden.

Ablösung des Tieranwalts: Wahrnehmung der Parteirechte in Tierschutz- strafverfahren durch das Veterinäramt

Zwei Neuerungen prägten das Berichtsjahr im Bereich der Wahrnehmung der Parteirechte in Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung: Einerseits trat per 1. Januar 2011 die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft, und andererseits (als Folge davon) wurde neu die Wahrnehmung dieser Parteirechte allein dem VETA übertragen.

Die Änderung des Verfahrensrechts (StPO) hat sich auch direkt auf die Parteirechte des VETA im Bereich des Tierschutzstrafrechts ausgewirkt. So sind beispielsweise die Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft nicht mehr verpflichtet, die Eröffnung von Strafverfahren dem VETA mitzuteilen. Ferner hat im Kanton Zürich neu das Obergericht die Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden gegen Nichtanhandnahme- und definitive Einstellungsverfügungen der Übertretungsstrafbehörden (Statthalterämter).

Im ersten Jahr seiner Tätigkeit im Bereich des Tierschutzstrafrechts konnte das VETA die Bedeutung und den Umfang seiner Parteistellung in Strafverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung vor Obergericht des Kantons Zürich klären. Das Obergericht entschied, was unter vollen Parteirechten gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO zu verstehen ist: Weil das Veterinäramt für das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung einzutreten hat, ist es berechtigt, Rechtsmittel in Tierschutzstrafsachen zu erheben und zwar auch ausserhalb von Übertretungsstrafverfahren. Zudem ist das VETA nicht nur befugt, einen Entscheid im Schuldpunkt anzufechten und somit beispielsweise eine Verurteilung der beschuldigten Partei zu verlangen, sondern darüber hinaus auch ein Rechtsmittel im Bereich der Sanktion einzulegen, d.h. hinsichtlich der Höhe der ausgesprochenen Strafe.

Seine Aufgabe in diesem Bereich versteht das VETA allerdings nicht allein darin, Rechtsmittel zu erheben. Seine Funktion liegt hauptsächlich in der Beratung und Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden. So nahm das VETA im Berichtsjahr in ca. zwei Dritteln der Fälle Parteirechte wahr. Mit der frühzeitigen und aktiven Wahrnehmung seiner Parteirechte trägt das VETA oft zur Klärung und Vermeidung von kostspieligen und für die beschuldigte Person mitunter belastenden Rechtsmittelverfahren bei. Die Beratung und Unterstützung mit Fachkenntnissen erfolgt mittels Stellungnahmen in Tierschutzstrafsachen an die Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft. Ist das VETA mit einem Entscheid nicht einverstanden, so nimmt

es seine öffentlichen Interessen an der Verfolgung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung wahr und ergreift dagegen ein Rechtsmittel. So erhob das Veterinäramt beispielsweise im Jahr 2011 zuungunsten eines Tierhalters Berufung und obsiegte vor dem Obergericht mit dessen Verurteilung wegen Tierquälerei.

Das VETA sieht sich aufgrund der Zahlen aus dem ersten Berichtsjahr seiner Tätigkeit im aktiven und transparenten Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden zur konsequenten Durchsetzung der Mindeststandards im Tierschutzrecht bestätigt. An dieser Stelle sei daher auch Dank für das dem VETA entgegengebrachte Vertrauen in die effiziente Wahrnehmung dieser Parteirechte und die vielen konstruktiven Gespräche ausgesprochen.

Krisenvorsorge wegen hochansteckender Tierseuchen: Gesamtschweizerische Übung «NOSOS 2011»

Die Schweiz ist anerkannt frei von allen hochansteckenden Tierseuchen. In einem Umfeld mit gestiegenen Risiken durch Klimaveränderungen und Globalisierung zählt es zu den wichtigen Aufgaben des Veterinärdienstes in der Schweiz, diesen Status zu bewahren. Ein Ausbruch der hochansteckenden Maul- und Klauenseuche (MKS) ist jederzeit möglich. Deshalb bereiten sich die kantonalen Veterinärdienste und der Bund mit den bestmöglichen Notfallszenarien auf die Krisensituation des Ausbruchs hochansteckender Tierseuchen vor und führen regelmässig Übungen durch.

Die Übung NOSOS 2011 im Frühsommer gab einen grossflächigen MKS-Ausbruch in der Schweiz vor, sodass die Veterinärdienste aller Kantone und des Bundes ihre Krisenorganisationen und die Notstandspläne auf ihre Aktualität überprüfen konnten. An der Übung beteiligt waren neben den Veterinärdiensten das für die Diagnostik hochansteckender Tierseuchen zuständige Labor, die zwei Entsorgungsbetriebe für verseuchte Tierkörper und der Führungsstab der Armee. Das VETA beteiligte sich wie ein Grossteil der zuständigen Stellen anderer Kantone in Form einer Stabsübung, bei der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über drei Tage gefordert waren, ihr Fachwissen zum erfolgreichen Gelingen der Übung einzubringen.

Die Übungsergebnisse zeigten, dass der Veterinärdienst Schweiz die Aufgaben bei einem MKS-Ausbruch zu meistern vermag, bei einem länger andauernden Seuchenzug aber unweigerlich in personelle und materielle Engpässe gelangen würde. Die Schnittstellen und Abläufe sind daher weiter zu optimieren. Es gilt, dies und weitere Erkenntnisse aufzuarbeiten und in die Krisenorganisation und -planung einfließen zu lassen, um dem Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche wie der MKS bestmöglich vorbereitet begegnen zu können.

Präventionsauftrag im Hundegesetz

Das Zürcher Hundegesetz setzt unter anderem auf die Prävention und verpflichtet das VETA, im Rahmen von Projekten und Kampagnen für den sicheren, verantwortungsbewussten und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit aktiv zu sein.

Ein wesentlicher Pfeiler stellen die Präventionskurse auf Stufe Kindergarten dar, da Kinder häufiger als Erwachsene und tendenziell schwerer bei Vorfällen mit Hunden verletzt werden. In diesen Kursen werden den Kindern durch speziell geschulte Instruktorinnen und Instruktoressen mit ihren dafür ausgebildeten Hunden die elementaren Regeln zum korrekten Verhalten im Umgang mit Hunden altersgerecht vermittelt. So lernen die Kinder beispielsweise, wie sie sich verhalten müssen, wenn ein freilaufender Hund auf sie zu rennt. Ziel ist es, den Kindern durch eingeübtes korrektes Verhalten Sicherheit im Umgang mit Hunden zu vermitteln, aber auch den Respekt vor Hunden zu fördern und vorhandene Ängste abzubauen. Bereits im Berichtsjahr wurden gegenüber dem Vorjahr vermehrt solche Kurse von Lehrpersonen in Anspruch genommen.

In einem weiteren Teil stellt das VETA den Gemeinden jährlich Broschüren zuhanden aller Hundehalterinnen und Hundehalter zur Verfügung, um diese umfassend über die Ausbildungsanforderungen und ihre weiteren Verpflichtungen zur Hundehaltung zu informieren. Dieses Informationsmaterial wird in verschiedenen Themenschwerpunkten geführt.

Im Berichtsjahr konnte ein weiteres Projekt, der «Codex für Hundehalter und Nichthundehalter» realisiert werden: In einfachen Merksätzen sind die Regeln festgehalten, wo ein Hund mitgeführt werden darf, wie er sicher geführt wird und wie sich Hundehalter und Nichthundehalter bei Begegnungen korrekt verhalten. Format, Farbgestaltung und graphische Hinterlegung dienen der Akzeptanz des Inhalts, was die vielen positiven Rückmeldungen zum Codex bestätigen.

Die Präventionsprojekte sind durch den Kantonsbeitrag aus der Hundeabgabe an die Gemeinden finanziert.

Nachfrage nach Auskünften und Informationen bleibt hoch

Im Berichtsjahr war die Medientätigkeit auf dem Niveau von 2005. Die tiefen Werte sind auf geringere Medientätigkeit im Bereich Tierschutz und Hundegesetzgebung zurückzuführen. Obwohl die Nachfrage an Fachvorträgen weiterhin hoch ist, musste die Anzahl aus personellen Gründen und wegen der beschränkten Ressourcen limitiert werden.

Medienkontakte

Fachbereich	2011	2010	2009	2008	2007
Tierseuchen	21	21	56	48	15
Tierschutz	53	131	183	148	111
– davon Hundegesetzgebung	15	50	–	–	–
Lebensmittel, Heilmittel	4	2	2	3	5
Anderes	0	0	5	14	2
Total	78	154	246	213	133

Vorlesungen, Vorträge

Fachbereich	2011	2010	2009	2008	2007
Tierseuchen	13	10	17	3	18
Tierschutz	68	44	42	50	32
Lebensmittel, Heilmittel	16	45	18	22	12
Anderes	6	6	3	6	7
Total	103	105	80	81	69

Das gleichbleibend hohe Niveau an telefonischen Auskunftsbegehren belegt das Bedürfnis der Bevölkerung und die Kompetenz des Telefenteams. Inhaltlich interessieren vor allem die Themen des Tierschutzes und der Hundegesetzgebung. Die tiefe Rate der Anfragen, die an die jeweiligen Fachspezialistinnen und -spezialisten weiterverbunden werden müssen, trägt zu deren Entlastung bei.

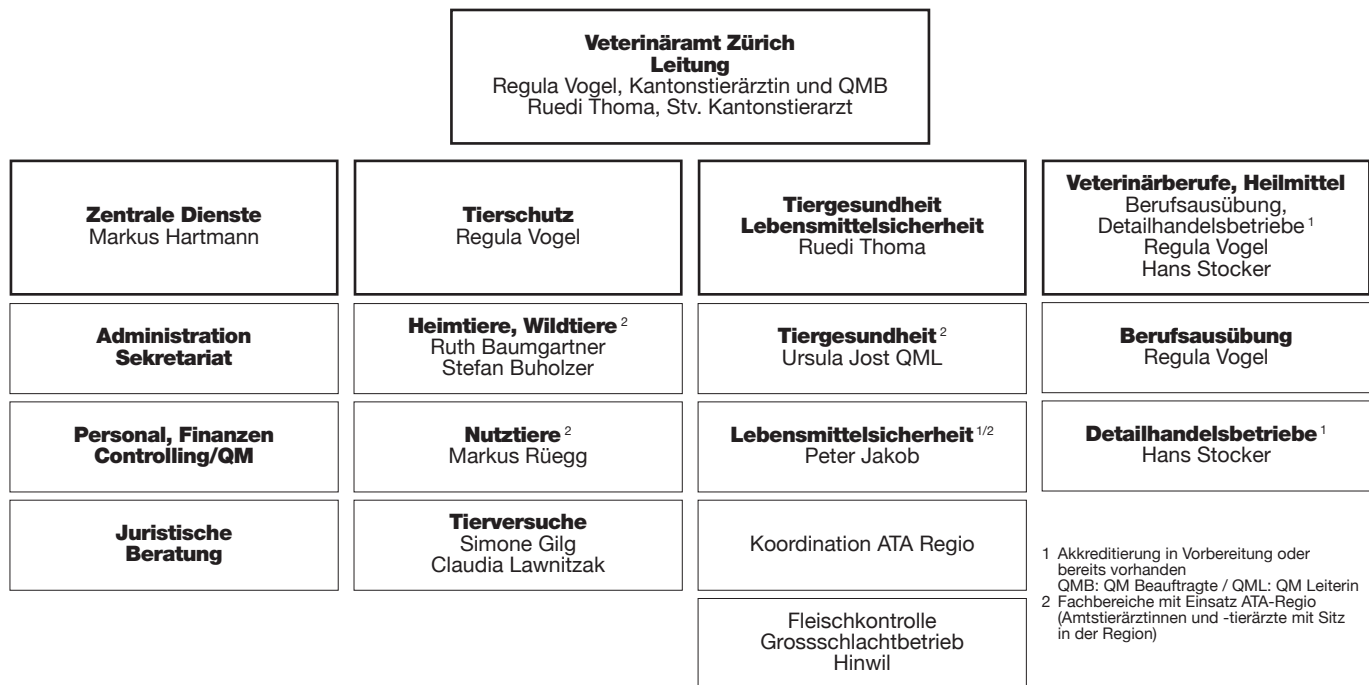
Pro Arbeitstag wurden durchschnittlich 61 Anrufe beantwortet. Anrufe, die im Rahmen des 24-h-Notfallservices und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten entgegengenommen wurden, sind in der untenstehenden Statistik ebenso wie die stark gestiegene Zahl der Anfragen per E-Mail nicht erfasst.

	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Auskünfte Total	15 468	15 940	16 057	18 200	14 317	15 319	11 565	11 850	10 274	7 903
Anteil Tierseuchen	20,7%	21,2%	27,8%	35,8%	18,8%	29,3%	27,2%	19,3%	13,7%	15,5%
Anteil Tierschutz	30,2%	27,5%	26,9%	24,9%	28,9%	23,7%	24,8%	20,0%	22,2%	23,7%
Anteil Hundegesetz	28,0%	29,2%	19,6%	14,4%	17,6%	10,8%				
Anteil intern weitergeleitet	8,6%	6,1%	13,5%	16,6%	23,3%	27,0%	37,2%	48,5%	52,8%	46,3%



02 Organisation, Personelles und Finanzielles

Organigramm



Personelles

2011 umfasste das Team des Veterinäramts 36 Personen, die Mehrheit (21) davon sind Frauen. 7 Personen waren temporär beschäftigt, da wiederum saisonal anfallende Arbeiten im Bereich der Datenpflege, der Tierseuchenprogramme und der Überwachungsprojekte im Tierschutz zu bewältigen waren. Das Personal der Fleischkontrolle Hinwil wurde zu Beginn des Berichtsjahres in den Bestand des VETA übernommen (7 Personen). Verschiedene Aufgaben erledigten die Bezirkstierärztinnen und -tierärzte, die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie einzelne Experten. Auch die je elf Mitglieder der Tierversuchskommission (12 Sitzungen) und der Tierschutzkommission (2 Sitzungen) erfüllten wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens. Die obligatorische Weiterbildungspflicht mit Nachdiplomprüfung für alle Amtstierärztinnen und Amtstierärzte und die Fachexperten im Tierschutz absorbierte im Berichtsjahr mehrere Personen. Das Team war insgesamt durch den hohen Arbeitsanfall, aufwändige Mängelfälle in verschiedenen Fachbereichen, die Weiterbildungsverpflichtungen und Personalwechsel infolge von Familienarbeit stark gefordert.

Finanzen

	2011 Fr.	2010 Fr.
Betriebsrechnung		
Aufwand Total	6 975 225	6 303 855
– davon Personalkosten	4 465 841	3 659 361
– übrige Kosten	2 509 384	2 644 494
Ertrag Total	3 210 096	2 496 937
Saldo	3 765 129	3 806 918
Tierseuchenfonds		
Aufwand Total	2 121 726	2 816 075
Ertrag Total	1 769 898	2 664 453
– davon Tierhalterbeiträge auch vom Bund eingezogen	340 770	866 574
Saldo	351 828	- 151 622
Fondsvermögen per 31.12.	4 099 755	4 451 584

03 Tierseuchenbekämpfung

Im Berichtsjahr musste im Kanton Zürich keine hochansteckende Tierseuche verzeichnet werden. Als auszurottende Tierseuchen traten die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) und die Tuberkulose bei einem Lama auf. Im Herbst zeigte ein Rind für die Bodenseuche Milzbrand typische Symptome, was zu sichernden Massnahmen auf dem Betrieb und Laboruntersuchungen führte. Dabei konnte eine Milzbrandinfektion ausgeschlossen werden. Der Fall zeigt, wie wichtig eine aufmerksame klinische Überwachung der Nutztierbestände auch auf schon lange nicht mehr festgestellte Tierseuchen durch die Tierärzteschaft ist.

Erneut standen bei den zu bekämpfenden Seuchen die Salmonellosen und die Brutkrankheiten der Bienen im Vordergrund. Von Salmonellose betroffen waren Rinder, Hunde, Vögel, Reptilien und Pferde. Die Fallzahlen der neu als zu bekämpfende Tierseuche eingestuftes Caprine Arthritis Enzephalitis (CAE) hielten sich auf dem Niveau der Vorjahre. Die Anzahl der Sauerbrutfälle¹ ist nicht weiter angestiegen und lässt erkennen, dass die neue Bekämpfungsstrategie ihre Wirkung zeigt.

Insgesamt lag die Zahl der Seuchenfälle über den Erwartungen, was vor allem auf die Zahl der betroffenen Bienenbestände und das BVD-Ausrottungsprogramm zurückzuführen ist.

¹ Bakterielle Erkrankung der Bienenbrut in zwei Komplexen mit hoher Ansteckungswahrscheinlichkeit.

Seuchenfälle im Kanton Zürich

	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2011	2010	2011	2010	
Hochansteckende Seuchen	0	0	0	0	
Auszurottende Seuchen (nur mit Fällen)					
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	28	37	31	72	Rind
Tuberkulose	1	0	1	0	Lama
Zu bekämpfende Seuchen (nur mit Fällen)					
Coxiellöse	3	2	3	2	Rind, Schaf
Chlamydiose (Ornithose/Psittakose)	1	1	1	1	Sittich
Salmonellose Nutztiere	3	2	5	2	Rind
Salmonellose Heim- und Wildtiere	11	24	21	27	Diverse
Salmonella enteritidis	0	1	0	1	Huhn
Infektiöse Laryngotracheitis	0	1	0	1	Huhn
Aktinobazillose (APP)	3	1	6	1	Schwein
Sauerbrut der Bienen	81	89	–	–	Biene
Faulbrut der Bienen	8	1	–	–	Biene
Caprine Arthritis Encephalitis (CAE)	10	11	11	11	Ziege
Leptospirose	2	0	2	0	Hund
Zu überwachende Seuchen (Auszug Fälle)					
Maedi-Visna	1	2	1	5	Schaf, Ziege
Milbenkrankheiten der Bienen (Varroatose)	30	10	–	–	Biene
Neosporose	1	1	1	1	Rind
Kryptosporidiose	2	3	2	3	Rind
Paratuberkulose	1	1	1	1	Rind
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	2	2	2	2	Schaf, Ziege
Chlamydienabort Schaf/Ziege	0	1	0	1	Schaf
Equine Arteritis	0	1	0	1	Pferd
Listeriose	3	0	3	0	Rind, Schaf
Adenomatose	2	0	2	0	Schaf

Aktive und passive Überwachung der Tierbestände auf Seuchen

Innerhalb der Stichproben-, Überwachungs- und Ausrottungsprogramme wurden die Tierbestände wie jedes Jahr gemäss Bundesvorgaben auf verschiedene Tierseuchen aktiv überwacht. Die ausgewiesenen Untersuchungen beinhalten zudem die Untersuchungen infolge der sogenannten passiven Überwachung bei Verwerfen von Rindern, kleinen Wiederkäuern und Schweinen, Seuchenverdacht und Krankschlachtungen. Die CAE wird neu so überwacht, dass im Rhythmus von 4 Jahren alle Ziegenbestände untersucht werden. Dies führte im Herbst des Berichtsjahrs zum Beginn dieser sogenannten Vollbeprobung (vgl. höhere Anzahl von Untersuchungen), die im Frühling des Folgejahres abgeschlossen sein wird.

Seuche	Anlass der Untersuchung	Material der Untersuchung	Zahl der Proben		davon positiv	
			2011	2010	2011	2010
Infektiöse Bovine Rhinotracheitis / Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)	Stichproben	Blut	1 248	3 021	0	0
Enzootische Bovine Leukose (EBL)	Stichproben	Blut	1 248	1 910	0	0
Brucella abortus (Rind)	Stichproben	Blut	0	103	0	0
Brucella melitensis (Schaf)	Stichproben	Blut	335	510	0	0
Brucella melitensis (Ziege)	Stichproben	Blut	95	171	0	0
Aujeszký	Stichproben	Blut	178	1	0	0
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)	Stichproben	Gehirn	983	1 984	0	0
IBR/IPV	Krankschlachtung	Gehirn	830	830	0	0
Brucellose	Verwerfen	Blut	12	3	0	0
Coxiellöse	Verwerfen	Nachgeburt	76	75	0	0
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	Verwerfen	Nachgeburt	118	75	3	2
ESP (Wildschwein)	Ausrottungsprogramm	Ohrgewebe, Blut	42 468	43 708	31	72
EP (Schwein)	Aktive Überwachung	Blut, Organe	78	68	0	0
APP (Schwein)	Passive Überwachung	Blut, Organe, Tupfer	33	9	0	0
CAE (Ziege)	Passive Überwachung	Blut, Organe	28	2	6	1
Salmonellose (Geflügel)	Aktive Überwachung	Blut	2 929	1 037	11	11
	Aktive Überwachung	Blut, Eier, Kot	2 925	3 026	0	1

Bewilligungen und Überwachung

Viehhandel, Viehausstellungen, Viehmärkte und Import von Tieren

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Einnahmen zu den Umsatz- und Patentgebühren im Viehhandel leicht angestiegen. Im Berichtsjahr waren es zudem 55 Haupt- und 9 Nebenpatente (2010: 64/11) mit einer Gesamtsumme an Gebühren von Fr. 65 115 (2010: Fr. 60 085).

Die Ausstellungen und Märkte bewegten sich auf dem Niveau des Vorjahres. Die Zahl der Importe mit amtstierärztlicher Überwachung (ATÜ) und auch die Anzahl importierter Tiere war rückläufig, was hauptsächlich durch die geringere Zahl von eingeführtem Nutzgeflügel zu erklären ist.

	Klauentiere		Katzen Hunde		Kaninchen Geflügel, Diverse		Total	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Ausstellungen, Märkte	5	9	4	5	28	27	37	41
Importe mit ATÜ¹	11	8			58	57	72	75
Anzahl Tiere	80	59	3	10	214 000 ²	667 200		
Quarantäne à domicile³			3	10				

¹ Amtstierärztliche Überwachung / beim Geflügel ab 2008 Importe mit Jahresbewilligung.

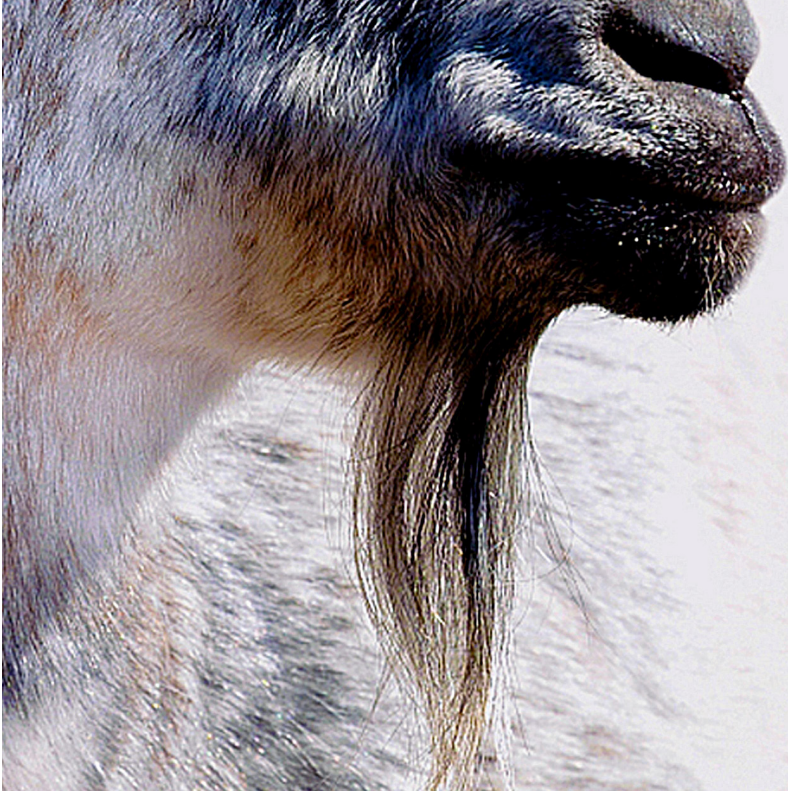
² Hierbei handelt es sich fast ausschliesslich um die Einfuhr von Nutzgeflügel.

³ Eingeführte Hunde und Katzen, welche die Einreisebestimmungen zur Tollwutprophylaxe nicht erfüllten. In Fällen ohne sehr hohes Risiko – als Alternative zur Wiederausfuhr – wurden die Tiere an der Wohnadresse des Halters in Quarantäne gehalten und unterstehen dort bis zum Nachweis der Seuchenfreiheit einer amtstierärztlichen Überwachung.

Zeugnisse und Überwachung zum Export von Tieren und tierischen Produkten

Auf veterinärrechtliche Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU wird verzichtet. Der Verkehr mit lebenden Tieren und tierischen Produkten wird im TRACES-System abgehandelt. Die Zahl der ausgestellten Gesundheits- und Transportbescheinigungen für das Verbringen von Nutztieren, Pferden und tierischen Produkten in Länder der EU hat im Vergleich zum Vorjahr wiederum zugenommen.

Anzahl Sendungen	Lebende Tiere				Tierische Produkte		Total	
	Klauentiere, Pferde		Zoo- und Heimtiere		2011	2010	2011	2010
	2011	2010	2011	2010				
	780	662	33	68	231	132	1 044	862



04

Tierschutz und Findeltiermeldestelle

Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Kontrollen, welche das Veterinäramt selber durchführt, finden unangemeldet statt. Zirka 40 Prozent der Kontrollen erfolgen im Winter, weil dann die Tiere in den Ställen des Betriebs gehalten werden. Vor allem werden Tierhaltungen kontrolliert, welche in der Vergangenheit Mängel aufwiesen. Die unter dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) erfassten Kontrollen werden durch akkreditierte Kontrollorganisationen (Agrocontrol, Bioinspecta, Bio Test Agro AG) im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Diese Kontrollen finden angemeldet und vorwiegend während der Vegetationsperiode statt, was sich in den unterschiedlichen Beanstandungsquoten ausdrückt.

Tierart	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen				Verzeigungen ²		Tierhalteverbote ³	
	2011	2010	VETA		ALN		VETA		ALN		2011	2010	2011	2010
			2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010				
Rindvieh	2 456	2 367	200	200	749	855	51	68	30	36	10	13	0	1
Schwein	951	979	60	44	89	131	23	19	3	3	5	10	1	0
Geflügel	4 531	4 562	87	78	316	366	20	21	2	6	4	1	1	0
Pferd	1 667	1 474	123	111	262	303	37	39	5	13	1	2	0	1
Ziege, Schaf	1 740	1 751	132	109	217	282	31	34	3	6	7	4	1	0
Kaninchen	573	575	42	32	2	8	20	15	0	0	4	2	0	0
Hirsch, Lama	128	124	4	7	4	4	0	2	0	1	0	0	0	0
Andere	271		9	9		1	6	5	0	0	0	0	0	0
Total			657	590	1 639	1 950	188	203	43	65	31	32	3	2

¹ Betriebe, die mehrere Tierarten halten, sind mehrfach erfasst.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen überbelegten oder zu kleinen Stallungen, verschmutzter oder infolge Krankheit vernachlässigter Tiere oder dem Fehlen von regelmässigem Auslauf beim Rindvieh. Die Zahlen beziehen sich ausschliesslich auf Tierhaltungen im Kanton Zürich: Anzeigen wegen Transportverstössen und im Schlachtbetrieb festgestellter Mängel ausserkantonaler Tierhaltungen sind nicht enthalten.

³ Tierhalteverbote, einschliesslich Tierzahlbegrenzungen, werden ausgesprochen wegen starker oder andauernder Verstösse gegen die Gesetzgebung.

Haltung von Heimtieren

Beschwerden zu Haltungen von Heimtieren werden dem VETA aus der Bevölkerung, von Tierschutzorganisationen, Behörden und der Polizei gemeldet. Die Abklärungen dazu erfolgen durch unangemeldete Kontrollen, die je nach eingeschätzter Schwere und Dringlichkeit gleichentags, in der selben Arbeitswoche oder spätestens innerhalb der folgenden vier Wochen vorgenommen werden. Werden Mängel in einer Heimtierhaltung festgestellt, werden neben allfällig notwendigen Massnahmen auch Nachkontrollen zum Prüfen der Mängelbehebung durchgeführt. Der Umfang an Meldungen und an schweren Tierschutzfällen war auch im Berichtsjahr hoch.

Tiergruppe ⁵	Tierschutzfälle ¹ in Bearbeitung/ davon neu		Kontrollen ² (inkl. Nachkontrollen)		Anzeigen durch VETA ³		Tierhalte- verbote ⁴	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Hund, Katze	244/160	260/181	208	223	19	19	5	8
Kaninchen, Nager	33/25	38/21	36	41	2	4	0	1
Reptilien, Amphibien, Fische	11/8	15/11	7	13	1	1	0	0
Vögel	27/13	27/18	34	37	2	3	2	1
Diverse, Gemischte	11/8	18/10	18	16	2	1	7	0
Coupiertes Hund	6/5	7/5	2	6	5	4		
Total	342/219	373/248	318	344	41	32	14	10

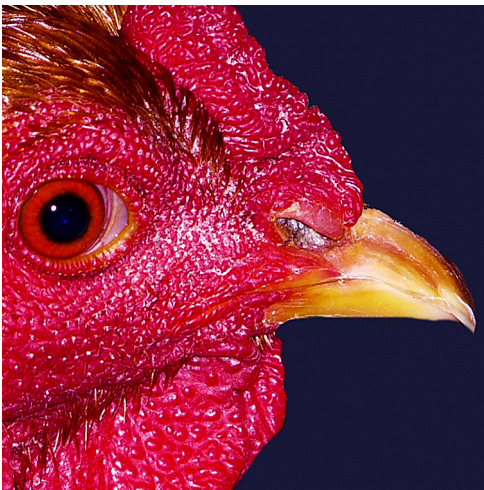
¹ Das Total der Anzahl Fälle umfasst die neu im Berichtsjahr gemeldeten Fälle (219) und die vom Vorjahr noch nicht abgeschlossenen Fälle (z.B. Nachkontrollen offen, Rekursverfahren hängig).

² Das Total der im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen umfasst auch 114 Nachkontrollen von Tierhaltungen mit Mängeln in der ersten oder einer vorhergehenden Kontrolle.

³ Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, fehlendem Sachkundenachweis und unerlaubtem Einführen von coupierten Hunden.

⁴ Das Total umfasst die im Berichtsjahr ausgesprochenen Tierhalteverbote wegen starker Vernachlässigung, völlig unrichtiger Haltung oder dem Anhalten von erheblichen Mängeln. Sie wurden betreffend einzelner Tierarten oder -gruppen oder umfassend betreffend das Halten sämtlicher Tierarten ausgesprochen. In 7 Fällen betrifft das Verbot eine Tierart oder schränkt die erlaubte Haltung z.B. auf eine bestimmte Anzahl Tiere ein.

⁵ Die in früheren Berichtsjahren auch in dieser Tabelle aufgeführten Fälle zu illegaler Handelstätigkeit und zu Tierheimen erscheinen neu in separaten Tabellen (vgl. «Bewilligungspflichtige Tierhaltungen» und «Meldepflichtige Tierhaltungen»).



Bewilligungspflichtige Tierhaltungen

Verschiedene Tierhaltungen und Tätigkeiten mit Tieren sind nach der Tierschutzgesetzgebung bewilligungspflichtig. Können Wildtiere gegen Entgelt besichtigt werden, so gilt dies als gewerbsmässige Haltung. Werden Wildtiere privat gehalten, so sind nur bestimmte Arten wie Frettchen, Leguane und Grosspapageien bewilligungspflichtig.

Die Gesamtzahl der erteilten Bewilligungen ist im Berichtsjahr etwas rückläufig. Bewilligungen für Werbung mit lebenden Tieren und für befristete Ausstellungen laufen in der Regel innerhalb des Berichtsjahres ab, während die anderen Bewilligungen zwischen zwei und zehn Jahren gültig sind. Kontrollen finden risikobasiert statt, das heisst, dass Haltungen, die erstmals bewilligt werden sollen, vorgängig immer kontrolliert werden, während bestehende Haltungen ohne Mängel in längeren Intervallen besucht werden.

Art der Tierhaltung/ Tätigkeiten	Bewilligte Haltungen/ Tätigkeiten ¹	Erstmals erteilte (a) und erneuerte (b) Bewilligungen pro Tiergruppe								Kontrollen		
		Säugetiere		Vögel		Reptilien		Amphibien Fische		Gemischt		
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	
Wildtierhaltung privat	213	11	37	3	12	11	44		4	1	3	81
Wildtierhaltung gewerbsmässig	65	3	6	3	4			2		1	1	18
Handelsbewilligung Zoofachgeschäfte ²	34								1	2	3	6
Handelsbewilligung Tierheime ³	8	1	1									12 ⁴
Werbung	28	17		5					3	3		
Ausstellung	17	1		3		2	1		4	6		3
Internationale Transporte ⁵	6											
Total		33	44	14	16	13	45	9	5	12	7	

¹ Die total bewilligten Haltungen/Tätigkeiten umfassen die erteilten und die zu überwachenden Bewilligungen im Berichtsjahr.

² Diese Betriebe betreiben neben dem Verkauf von Tierfutter und -zubehör auch Handel mit lebenden Heimtieren; sie verfügen über eine Verkaufsfond.

³ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime oder andere gewerbsmässige Heimtiereinrichtungen, welche Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁴ Sechs Kontrollen erfolgten wegen illegalem Handel mit Hunden und Katzen.

⁵ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, werden dieses Jahr erstmals aufgeführt. Dabei handelt es sich um Transporte von Wild-, Heim- oder Nutztieren.

Meldepflichtige Tierhaltungen

Meldepflichtig sind gewerbsmässige Heimtierhaltungen, wozu Tierheime, gewerbsmässige Heimtierbetreuung wie Hundesitting oder Spazierdienste und gewerbsmässige Zuchten gehören.

Im Berichtsjahr wurden die kleineren Tierheime (bis zu 19 Pflegeplätzen) vorrangig kontrolliert, da für deren Betrieb bis zum Neuerlass der Tierschutzgesetzgebung kein Personal mit Ausbildungsnachweis in Tierpflege erforderlich war. Ziel war es sicherzustellen, dass die neuen personellen Anforderungen umgesetzt werden und die Tiere nun durch Personen mit FBA (fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung) betreut werden. Bei der gewerbsmässigen Heimtierbetreuung lag der Schwerpunkt ebenfalls auf der Durchsetzung der personellen Anforderungen (Sachkundenachweise für verschiedene Tierarten oder -gruppen) für den Umgang mit Hunden und die Tierpflege.

Art der Tierhaltung/Betrieb	Total gemeldete und erfasste Haltungen	Neu erfasste Haltungen ¹	Kontrollen
	2011	2011	2011
Tierheime ²	91	25	32 ³
Heimtierbetreuung ⁴	74	23	1
Zucht von Heimtieren	25	1	1
Kombinierte Tierhaltung ⁵	31		
Total	221	48	34

¹ Gewerbsmässige Haltungen von Heimtieren und nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren sind meldepflichtig. Die Meldung wird geprüft, erfasst und die meldende Person erhält eine Bestätigung zur Erfassung.

² Als Tierheime gelten Einrichtungen, in welchen Tiere auch über Nacht gehalten werden, unabhängig der Anzahl der Pflegeplätze.

- ³ 25 Kontrollen erfolgten routinemässig oder zur Klärung u.a. von personellen Fragen oder Gehegenormen im Hinblick auf die ab Herbst 2013 neu geltenden Mindeststandards und 7 Kontrollen erfolgten aufgrund von Beschwerden oder Mängelhinweisen.
- ⁴ Heimtierbetreuung umfasst Hundesitting, Tagesstätten und Spazierdienste für Hunde sowie die Betreuung von Heimtieren am Ort des Halters.
- ⁵ Es kommen auch Betriebskombinationen vor: Tierheim-Zucht (6), Tierheim-Heimtierbetreuung (23), Tierheim-Heimtierbetreuung-Zucht (1) und Heimtierbetreuung-Zucht (1).

Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Zusätzlich zur Erstellung der neuen Hundehalterinformation «Codex für Hundehalter und Nichthundehalter» wurden im Berichtsjahr das Angebot der Schulstunden ausgebaut (vgl. Schwerpunkt), die Gesuche für eine Bewilligung zur Durchführung der obligatorischen Hundekurse nach kantonalem Recht geprüft (vgl. unten) und die aus dem Vorjahr offenen Gesuche im Rahmen der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen von verbotenen Hunderasstypen weiter bearbeitet (vgl. unten).

Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder zur Erteilung der Welpenförderung sowie Junghunde- und Erziehungskurse

Die Zürcher Hundegesetzgebung unterscheidet drei Bewilligungstypen für Ausbilderinnen und Ausbilder von Hunden, nämlich die Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung, die Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen sowie die Kombination der beiden ersten Typen. Im Jahr 2011 waren total 179 Gesuche von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern zu bearbeiten. Davon konnten 37 Gesuche im Berichtsjahr nicht abschliessend behandelt werden.

Bewilligungstypen	Anzahl	
	total ¹	neu ²
Welpenförderung ³	26	14
Kombination: Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	139	30
Junghunde- und Erziehungskurse	125	75

¹ Umfasst alle bisher erteilten und zu überwachenden Bewilligungen bis Ende Berichtsjahr.

² Im Berichtsjahr neu ausgestellte Bewilligungen.

³ Ein Gesuch musste zusätzlich abgelehnt werden.

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der verbotenen Rassetypen

Im Berichtsjahr wurden die noch offenen Gesuche aus dem Vorjahr (47) und die Folgegesuche betreffend Junghunde mit bisher befristeter Bewilligung bearbeitet. Befristete Bewilligungen wurden im Jahr 2010 ausgestellt für Hundehalterinnen und Hundehalter mit Hunden, bei denen eine abschliessende Beurteilung aufgrund des jugendlichen Alters nicht vorgenommen werden konnte.

Werden Mängel wie Nichteinhalten der Auflagen festgestellt, werden diese bei den Meldungen zu Vorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden unter der Rubrik «Anderes» statistisch erfasst und bearbeitet.

Gesuche total	Haltebewilligung ¹			
	ohne Auflagen ²	mit Auflagen ^{2,3}	Abgelehnt	in Bearbeitung ⁴
390	129	249	5	7

¹ Total der dem VETA bekannten Haltungen von Hunden der Rassetypenliste II im Kanton Zürich, die unter die übergangsrechtlichen Bestimmungen fallen. Im Berichtsjahr hinfällige Bewilligungen (16) infolge Tod des Hundes oder Abgabe des Hundes sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

² Beinhalten sämtliche gültigen Haltebewilligungen, unabhängig davon, ob der Inhaber der Haltebewilligung mit dem entsprechenden Hund noch Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

³ Auflagen betreffen oft Leinenpflicht, ggf. in Kombination mit Maulkorbpflicht oder ein Training mit einer Fachperson.

⁴ Diese Gesuche konnten bis Ende Berichtsjahr nicht abschliessend beurteilt werden.



Meldungen zu Vorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden

Die Zahl der Meldungen im Berichtsjahr war gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass die Meldedisziplin wieder schlechter geworden ist.

Meldungen	Anzahl		Erledigt				In Bearbeitung ³			
	2011	2010	Keine Massnahmen		Verwarnung ¹		Massnahmen ²			
			2011	2010	2011	2010	2011	2010		
Vorfälle mit Menschen	578	543	354	320	113	118	15	24	147	81
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	454	402	262	225	84	77	15	15	106	85
Anderes ⁴	61	59	39	25	14	8	5	6	43	20
Total	1 093	1 004	655	570	211	203	35	45	296	186

¹ Verwarnungen betreffen vor allem Aufsichtspflichtverletzungen.

² Es wurden u.a. folgende Massnahmen verfügt: Erziehung oder Verhaltenstherapie des Hundes, Maulkorb- und Leinenpflicht, bei stark erhöhtem Risiko Euthanasie des Hundes.

³ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen zum Vorfall bei Opfer und Hundehalter/-in, Hundehalterkenntnisse, Abklärung Erstfall oder Wiederholung, ggf. Haltskontrolle und Wesensbeurteilung sowie in der Überwachung von verfügten Massnahmen. Die Anzahl umfasst auch Fälle aus früheren Jahren, die noch nicht abgeschlossen sind.

⁴ Die Zahlen umfassen Meldungen, die nicht unter die Meldepflicht gemäss Art. 78 und 79 TSchV fallen, beispielsweise Zuzug eines Hundes der Rassetypenliste II gemäss § 8 Abs. 1 und 3 HuG sowie § 6 Abs. 3 HuV bzw. Nichteinhalten von Auflagen, fehlender Sachkundenachweis gemäss Art. 68 TSchV oder fehlende Ausbildung gemäss § 7 Abs. 1 HuG und § 7 Abs. 2 HuV.

Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert und arbeitet mit den vom Tierschutzverlag Zürich entwickelten Datenbanken. Sie hat ein eigenes Erscheinungsbild, und die Abwicklung der Fälle erfolgt vorrangig auf der Datenbank. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2847 Anrufe (2010: 3 053) verzeichnet. Ein Tonband weist Anrufende darauf hin, dass Such- und Fundmeldungen auch via Internet, Fax und Post gemeldet werden können. Dieser Hinweis wird rege genutzt, wie die Anzahl der verbleibenden Anrufe von 751 (2010: 841) zeigt. Der Umfang der eingehenden Fundmeldungen war im Berichtsjahr stabil.

Tierart	Fundmeldung		Rückführung		Umplatzierung nach Freigabe		Anderes ²	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Hund	68	80	49 ³	56	13	19	5	5
Katze	1 012	1 042	272	263	581	636	155	131
Vögel	120	107	13	5	90	76	13	12
Kaninchen	49	61	7	7	41	51	2	1
Schildkröte	74	97	18	19	52	79	5	1
Diverse ¹	75	35	1	4	67	38	5	3
Total	1 398	1 422	360	354	844	797	185	153

¹ Wie Ratten, Zwerghamster, Meerschweinchen, Frettchen, Hängebauchschwein, Ziege, Bartagame, Streifenhörnchen.

² Falschmeldungen und kranke Tiere, die trotz Betreuung eingeschläfert werden mussten.

³ Bei Hunden ist die Rückführquote dank obligatorischem Mikrochip höher als bei Katzen, von denen nur wenige gechipt sind. Deren Rückführung ist schwieriger, da eine eindeutige Kennzeichnung meist fehlt und Fellfarben einander oft ähnlich sind.

Stand der Fundmeldungen

Offene Meldungen ¹ am 31.12.2010	152
Neue Fundmeldungen 2011	1 398
Abgeschlossene Meldungen 2011	1 389
Offene Meldungen ¹ am 31.12. 2011	161

¹ Meldungen, bei denen die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.

Tierversuche und Versuchstierhaltung

Aufgrund noch laufender Meldefristen erfolgt die Berichterstattung mit einem Jahr Verzögerung. Im Berichtsjahr 2010 waren 761 Tierversuchsbewilligungen gültig und das VETA stellte 240 neue Bewilligungen (alle mit Einschränkungen) aus. 286 Ergänzungs- und Änderungsverfügungen wurden erstellt. Die Tierversuchskommission bearbeitete alle Gesuche für belastende Tierversuche und besprach an 12 Sitzungen neben grundsätzlichen Fragestellungen 19 neue Gesuche und 44 Änderungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad. Es wurde keine Bewilligung abgelehnt.

Das VETA genehmigte eine neue Versuchstierhaltung und stellte zehn Verfügungen betreffend Änderungen bestehender Versuchstierhaltungen aus. Ende 2010 waren 49 Versuchstierhaltungen bewilligt. Diese wurden von den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission zweimal kontrolliert. Zudem führte das VETA zu 34 Bewilligungen Kontrollen betreffend der korrekten Durchführung durch, wobei in 3 Fällen Mängel vorkamen.

In Versuchen eingesetzte Tiere im Jahr 2010

Tiergruppe	Grundlagen-Forschung	Entwicklung	Toxikologische Prüfungen	Krankheits-Diagnostik	Ausbildung	anderer Zusammenhang	Total	davon Tiere im Schweregrad Null
Maus	80 294	1 640	0	233	1 093	55	83 315	24 136
Ratte	5 258	88	0	31	1 235	46	6 658	1 932
Meerschweinchen	16	0	0	0	28	0	44	6
Hamster	19	0	0	0	0	0	19	0
Andere Nager	147	0	0	0	0	0	147	0
Kaninchen	166	12	0	2	26	0	206	25
Hund	235	88	0	108	16	53	500	343
Katze	170	47	0	23	3	31	274	63
Primaten	70	0	0	0	0	0	70	30
Rindvieh	158	33	0	6	883	32	1 112	253
Schaf, Ziege	77	178	0	20	47	0	322	21
Schwein	416	15	0	25	34	106	596	326
Pferd, Esel	2	38	0	65	164	32	301	293
Vogel (inkl. Geflügel)	413	58	0	4	15	200	490	69
Amphibien, Reptilien	6 776	0	0	0	8	2 508	9 292	8 052
Fisch	1 122	0	325	0	53	3 883	5 383	2 852
Diverse Säuger	467	0	0	9	0	800	1 276	1 178
Total	95 806	2 197	325	526	3 605	7 546	110 005	39 579
In Prozent	87,1	2,0	0,3	0,5	3,3	6,9	100,0	36,0



05 Lebensmittelsicherheit

Kontrollen Primärproduktionsbetriebe

Alle Routinekontrollen in Betrieben der Primärproduktion wurden auch im Berichtsjahr sowohl innerhalb des VETA als auch mit denjenigen des ALN koordiniert. Dadurch wird erreicht, dass Betriebe ohne Mängel in der Regel nur einmal jährlich kontrolliert werden.

Tierverkehr

Schlachtbetriebe melden Mängel zum Tierverkehr. Bei lebensmittelrelevanten Beanstandungen werden die Kosten der zusätzlichen Aufwendungen für die mikrobiologische Fleischuntersuchung (MFU) und Hemmstofftests dem Verursacher in Rechnung gestellt. Im Berichtsjahr wurden in 6 Fällen Hemmstofftests (2010: 49) und in drei Fällen die MFU (2010: 4) verrechnet. Die Starke Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass neu die Mängelfallbearbeitung im Grossschlachtbetrieb Zürich direkt durch die Fleischkontrolle des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich vorgenommen wurde.

Amtstierärztliche Kontrollen (ATK) und Massnahmen

Primärproduktionsbetriebe sind nach Bundesrecht alle 12 Jahre auf korrekte Tierverkehrs-kontrolle, Eutergesundheit sowie angemessenen und dokumentierten Tierarzneimittelsatz amtstierärztlich zu überprüfen. Im Berichtsjahr konnte der vorgegebene Kontrollumfang bewältigt werden.

Betriebskontrollen		Nachkontrollen und Nachbearbeitung		Administrativ erledigt	
2011	2010	2011	2010	2011	2010
311	342	30	21	17	9

Es bestehen nach wie vor teils wesentliche Mängel bei der Einhaltung der Bestimmungen der Tierarzneimittelverordnung (47% der kontrollierten Betriebe weisen Mängel auf). Dies zeigt sich vor allem in nicht ausgewiesenen Betriebsbeurteilungen des Bestandestierarztes im Rahmen der TAM-Vereinbarungen, fehlenden Inventarlisten für auf dem Betrieb vorrätige Arzneimittel, fehlende Zusatzetiketten auf den Präparaten oder dem nicht oder unvollständig geführten Behandlungsjournal. Kontrollpunkte zur Tiermarkierung, dem Führen des Tierverzeichnisses und dem Registrieren von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank sind weitere häufig angetroffene Mängel (28% der Betriebe).

Ergebnisse der Betriebskontrolle und Mängelausmass

Alle Kontrollpunkte erfüllt		< 5 Kontrollpunkte nicht erfüllt		5–9 Kontrollpunkte nicht erfüllt		> 10 Kontrollpunkte nicht erfüllt	
2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
18%	34%	44%	37%	28%	19%	10%	10%

Werden anlässlich der amtstierärztlichen Kontrolle mehrere Mängel festgestellt, so werden die Betriebe mit einem Schreiben oder durch Verfügung dazu angehalten, die Mängel fristgerecht zu bereinigen. Im Wiederholungsfall und bei erneuten Mängeln werden die Nachbearbeitungen der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter verrechnet. Im Berichtsjahr musste in keinem Fall eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Betriebe mit mehrfachen Mängeln¹: Massnahmen

Anzahl Betriebe		Schriftliche Ermahnung		Verwarnung mit Gebühren		Verfügung		Zusätzlich mit Anzeige			
2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010		
58	71	38	54	4	7	10	7	6	3	0	2

¹ Betriebe, bei denen teilweise äusserst aufwändige Nachbearbeitungen nötig waren.

Qualitätssicherung Milch: Kontrollen und Massnahmen

Primärproduktionsbetriebe, die Verkehrsmilch produzieren, sind hinsichtlich Selbstkontrolle, Hygiene, Fütterung und Rückverfolgbarkeit alle vier Jahre zu kontrollieren, was im Berichtsjahr sichergestellt werden konnte. Die konkrete Auswahl der Betriebe erfolgt jedoch immer auch risikobasiert.

Kontrollen

Kontrollanlass	2011	2010
Routineüberwachung	176	233
Koordiniert mit amtstierärztlicher Kontrolle (ATK)	133	85
Mängelabklärungen	22	53
Nachkontrollen	44	21
Total	375	392

Zur Sicherstellung der Milchqualität muss sich der Produzent an den regelmässigen, von ausgebildeten Dritten durchgeführten Entnahmen von Milchproben in seinem Betrieb (zur Untersuchung auf die vorgegebenen Qualitätsparameter Zell- und Keimzahl sowie Hemmstoffe) beteiligen. Im Berichtsjahr sind nach 25 Proben mit Mängeln Massnahmen getroffen worden, die bis hin zum Erlass einer Milchliefer Sperre reichten. Diese Anzahl Beanstandungen lässt sich insofern nicht mit dem Vorjahr vergleichen, da auf Anfang des Berichtsjahres die Anzahl der zu untersuchenden Proben pro Produktionsbetrieb auf 2 Proben pro Monat angehoben wurde und die Bewertung der Milchprobenresultate verändert wurde.

Mängel

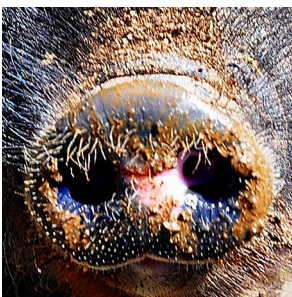
Ausgewählte Gründe	2011	2010
Milchliefer Sperre	15	10
Beanstandung wegen zu hoher Zellzahl	10	46
Beanstandung wegen zu hoher Keimzahl	0	9
Total	25	65

Bewilligte Schlachtbetriebe und Zerlegebetriebe

Überwachung der Schlachtbetriebe

Im Berichtsjahr waren neben den beiden Grossschlachtbetrieben Hinwil und Zürich (>95% der Schlachtungen) 60 Schlachtbetriebe (2010: 63) mit geringer Kapazität und fünf bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung. In diesem Arbeitsbereich wurden 74 Betriebskontrollen (2010: 75) durchgeführt. Diese umfassten neben der Kontrolle baulicher und betriebshygienischer Aspekte auch den Tierschutz und die Übereinstimmung der Tätigkeiten mit der Tierseuchengesetzgebung.

Anlässlich des Audits durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle konnte der Kontrollbereich zu den Schlacht- und Zerlegebetrieben erfolgreich in den akkreditierten Bereich des VETA überführt werden.



Fleischkontrolle und Ergebnisse

Im ersten Paket der Reorganisation des öffentlichen Veterinärdienstes im Kanton Zürich ist die administrative Zuständigkeit für die Fleischkontrolle auf Beginn 2011 von den Gemeinden ans VETA übergegangen. In diesem Kontext hat das VETA die Fleischkontrolle mit 7 voll- und teilzeitig angestellten Personen im Grossbetrieb Hinwil und in weiteren gewerblichen Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität übernommen. Im Berichtsjahr haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes somit die Fleischkontrolle in insgesamt 12 Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität und in Stellvertretungsfunktion in 8 weiteren Betrieben wahrgenommen. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb Zürich, die ca. 10 Personen umfasst, wurde im Leistungsauftrag an den Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich vergeben.

Die Zunahme der geschlachteten Tiere ist auf zusätzliche Schlachtungen im Grossbetrieb Hinwil im Auftrag einer grösseren Firma zurückzuführen.

Tierart	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere total		Davon ungeniessbar		Tiere total		Davon ungeniessbar	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Kalb < 6 Wochen	1 186	1 101	14	13	31	28	18	6
Rind > 6 Wochen	89 403	82 608	63	72	1 244	1 189	128	149
Schaf	54 133	54 857	119	135	89	66	12	5
Ziege	1 631	1 054	31	9	11	8	4	0
Schwein	286 849	263 206	285	302	960	876	85	108
Pferd	73	59	10	6	23	17	19	13
Lama/Alpaka	16	8	0	0	0	10	0	0
Zuchtschalenwild	214	187	0	0	7	0	0	0
Wildschwein	292	439	0	0	2	0	0	0
Kaninchen	2 193	2 819	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	12 317	13 030	0	0	0	0	0	0
Strauss	0	6	0	0	0	0	0	0
Total	448 307	419 374	522	537	2 367	2 194	266	281

Rückstandsuntersuchungen in Schlachtierkörpern

Wie bereits in den Vorjahren wurden im Berichtsjahr Organ- und Muskelproben von Schlachtierkörpern auf Rückstände von Arzneimitteln und anderen Stoffen untersucht. Die Rückstandsuntersuchungen erfolgten im Rahmen des Nationalen Kontrollplans (NKP) sowie ergänzender kantonaler Rückstandsuntersuchungen, die aber 2011 insgesamt tiefer ausfallen mussten. Bei Mängeln wurden die Laborkosten gemäss Lebensmittelgesetz den Tierhalterinnen und Tierhaltern verrechnet.

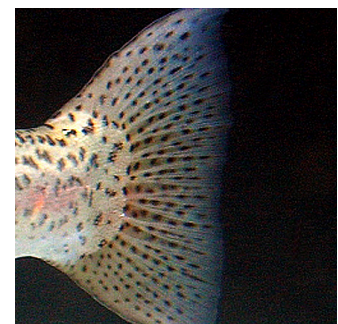
Tierart	Screening LC-MS-MS oder ELISA		Vierplatten-Test		Total Proben Antibiotikum		Davon positiv		Total Proben andere ⁴		Davon positiv	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Rind	88	129	27	10	115	139	3 ¹	4	35	152	0	0
Kalb	122	171	23	5	145	176	3 ²	0	0	128	0	0
Schwein	239	321	31	8	270	329	2 ³	2	0	20	0	0
Schaf	35	22	0	0	35	22	0	0	0	15	0	0
Total	484	643	81	23	565	666	8	6	35	295	0	0

¹ Mit Höchstwertüberschreitung Streptomycin.

² Zwei Proben mit Höchstwertüberschreitung Streptomycin und eine Probe mit Höchstwertüberschreitung Gentamycin.

³ Mit Höchstwertüberschreitung Streptomycin.

⁴ Andere Proben wurden untersucht auf Chloramphenicol, Nitrofurane, Beta-Agonisten, Thyreostatika, Zeranol, Stilbene, Steroide.



06

Praxisbewilligungen von Tierärztinnen und Tierärzten

Die Anzahl der aktiven Tierarztpraxen blieb im Berichtsjahr fast unverändert. Aufgrund des neuen Gesundheitsgesetzes, das Bewilligungen für als juristische Personen organisierte Tierarztpraxen (z.B. AG, GmbH) vorsieht, wurden vier Betriebsbewilligungen ausgestellt. Zudem sind Berufsausübungsbewilligungen nach neuem Recht zu befristen und alle altrechtlichen Bewilligungen abzulösen, womit im Berichtsjahr begonnen werden konnte und die ersten vier Erneuerungen erfolgten. Eine Berufsausübungsbewilligung musste infolge gravierender und anhaltender Mängel entzogen werden.

In den tierärztlichen Privatapotheken konnten die Routineinspektionen und die nötigen Nachkontrollen zum Prüfen der korrekten Lagerung, Abgabe und Verschreibung sowie der Einhaltung der Dokumentationspflichten nicht umfassend respektive im geplanten Umfang durchgeführt werden. Einige Mängelfälle führten erneut zu hohen Aufwendungen.

Die Anzahl der eingegangenen Kopien von Rezepten für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ging weiter zurück, was auf die Zunahme der Beimischung von Arzneimittelvormischungen direkt im Tierbestand hinweist.

Tierärztinnen und Tierärzte	Total	
	2011	2010
Erteilte Praxisbewilligungen	9	15
Betriebsbewilligungen	4	1
Erteilte Assistentenbewilligungen	26	28
Erteilte Vertretungsbewilligungen	7	4

Tierärztliche Praxen	Einzelpraxen		Gemeinschaftspraxen		Total	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Gross- und Kleintiere	89	93	23	23	112	116
Kleintiere	83	77	7	8	90	85
Total	172	170	30	31	202	201

Tierärztliche Privatapotheken ¹	Kontrolliert ²		Beanstandet ³		Total	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Anzahl	29	22	28	22	29	22

¹ Tierärztliche Privatapotheken sind Detailhandelsbetriebe nach Heilmittelrecht und müssen regelmässig kontrolliert werden.

² Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

³ In einzelnen Kontrollpunkten beanstandet.

Rezepte für Fütterungsarzneimittel	Eingegangen		Davon beanstandet	
	2011	2010	2011	2010
Anzahl Rezepte	51	68	7	10

07 Wahrnehmung der Parteirechte in Strafsachen wegen Tierschutz

Im ersten Berichtsjahr der alleinigen Wahrnehmung der Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren durch das VETA gelangten dem Amt im vergleichbaren Umfang neue Straffälle wie in den Jahren zuvor zur Kenntnis, wobei allerdings die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Berichtsjahr insgesamt höher ausfiel. Die in den Vorjahren ausgewiesenen detaillierten Zahlen können jedoch nicht direkt mit den Zahlen aus diesem Berichtsjahr verglichen werden, da deren Erfassung neu aufgebaut und entsprechend der Organisationsstruktur und der Unterteilung des VETA in Fachprozesse im Tierschutz gegliedert wurde (Umschreibung in der nachfolgenden Tabelle).

Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Straffälle

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011 gelangten dem Veterinäramt insgesamt 236 neue Straffälle wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zur Kenntnis. Ein Grossteil dieser Fälle stammen aus dem Bereich Heimtiere (private Haltung von Heimtieren wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Kleinsäuger, Ziervögel und -fische, Reptilien und Amphibien: 90), wobei innerhalb dieses Bereichs die tierschutzwidrigen Hundehaltungen vorherrschend waren (62). Zusätzlich betraf eine namhafte Zahl von Fällen mit Hunden die Schnittstelle zwischen Tierschutz und Sicherheit (auffälliges Verhalten von Hunden: 51). Daneben fällt die hohe Fallzahl mit insgesamt 40 im Bereich Umgang von Dritten mit Tieren auf: In diesem Bereich handelt es sich um Straffälle, in denen nicht dem Tierhalter resp. der Tierhalterin selbst ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wird, sondern z.B. Aussenstehende auf Hunde einwirken (14), eine Fahrerin oder ein Fahrer gegen Tiertransportvorschriften verstösst (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) oder andere Personen nicht richtig mit frei lebenden Wildtieren umgehen (Fische, Rehe, Enten etc.). Im Vergleich zu den anderen Bereichen ist die Zahl der Straffälle betreffend die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren mit 37 eher tief.

Neue Straffälle nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten/-gruppen

Tierart/-gruppe ⁷	Nutztierhaltung ¹	Vorfälle mit Hunden ²	Heimtierhaltung ³	Bewilligungs-/meldepflichtige Haltungen/Tätigkeiten ⁴	Umgang Dritter mit Tieren ⁵	Tierversuche und Versuchtierhaltung ⁶	Total
Rind	17				7	0	24
Schaf/Ziege	11				4	0	15
Schwein	6				1	0	7
Pferd	4				0	0	4
Hund		51	62	8	14	0	135
Katze			14	0	1	0	15
andere Säugetiere	6 ⁸		11	2 ¹⁰	2	0	21
Vögel	6 ⁹		4	1	0	0	11
Reptilien/Amphibien			2	4	0	0	6
Fische	0		3	3	0	0	6
freilebende Wildtiere					11		11
Total	37	51	90	18	40	0	236

¹ Haltung von Nutztieren betrifft Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S. von Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV).

² Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, wenn ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung nach Art. 28 Abs. 3 TSchG oder Art. 77 TSchV vorliegt.

- ³ Haltung von Heimtieren betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden (i.S. von Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV). Unter «andere Säugertiere» sind beispielsweise Ratten erfasst, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr sondern aus Freude am Tier gehalten werden.
- ⁴ Fälle, in denen bewilligungspflichtige Wildtiere betroffen sind, bewilligungspflichtiger Handel oder Werbung mit Tieren betrieben wird oder von Mängeln in Tierheimen oder anderen meldepflichtigenhaltungen.
- ⁵ Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern Dritte im Umgang mit diesen Tieren gegen das Tierschutzgesetz verstossen haben (z.B. Dritte, die das Tier misshandeln, ferner Verstösse beim Transport von Tieren, beim Fischen oder durch Verletzung von Wildtieren im Strassenverkehr).
- ⁶ Fälle, in denen Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.
- ⁷ Die Gesamtzahl der Tierart/-gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Straffälle eines Fachprozesses, da ein Straffall gleichzeitig mehrere Tierarten umfassen kann.
- ⁸ Im Besonderen sind bei den Nutztieren hier Fälle mit Kaninchen erfasst.
- ⁹ Im Besonderen sind bei den Nutztieren hier Fälle mit Geflügel erfasst.
- ¹⁰ Die Fälle betrafen die Haltung eines Waschbären und eines Frettchens.

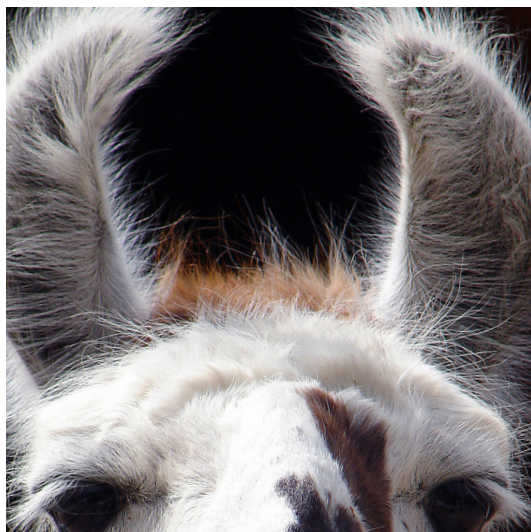
Im Berichtsjahr bekannt gewordene Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen nach Erledigungsart

Im Berichtsjahr erfolgten 178 rechtskräftige Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz. Damit ist 2011 eine deutliche Zunahme an Verurteilungen durch Statthalterämter (STH: 138, gegenüber 86 im Vorjahr), Staatsanwaltschaft (STA: 33, gegenüber 10 im Vorjahr), Bezirksgericht (BZ: 6, gegenüber 3 im Vorjahr) und Obergericht im Kanton Zürich (OG: 1, gegenüber 0) zu verzeichnen. Einhergehend mit der Zunahme der erfolgten Verurteilungen und damit auch der angehobenen Untersuchungsverfahren stieg die Zahl der Einstellungen an (31 gegenüber 15 im Vorjahr). Darüber hinaus wurde in vier Fällen ganz unterschiedlicher Konstellation die beschuldigte Person freigesprochen. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass unter diesen rechtskräftigen Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen auch Verfahren aufgeführt sind, die in Vorjahren eröffnet, jedoch erst im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.

		Total ¹	davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	davon Fälle, die 2 oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt geworden
Verurteilungen ²		178		
– davon Strafbefehle	STH	138	37	5
	STA	33	15	2
– davon Urteile	BZ	6	3	3
	OG	1	1	0
Freisprüche ²		4		
Einstellungsverfügungen ²		31		
Nichtanhandnahmeverfügung ²		1		
Überweisungen ² von STH an STA an andere Kantone		2 2		

¹ Diese Anzahl umfasst nur die im Berichtsjahr bekannt und rechtskräftig gewordenen Fälle, d.h. bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht bekannt geworden, dass ein Rechtsmittel ergriffen wurde oder eine Wiedererwägung erfolgte.

² Fälle, die bereits in den Jahren vor dem Berichtsjahr eröffnet wurden, sind hier auch aufgeführt.



Im Berichtsjahr bekannt gewordene Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen: Einstellungen zu Verurteilungen innerhalb Tierart/-gruppe

Rund die Hälfte der Einstellungen betrifft Hunde (17), was durch verschiedene Faktoren beeinflusst wird: Zunächst gestalten sich die Ermittlungen in diesem Bereich schwierig, zumal oft Aussage der Anzeige erstattenden Person gegen die Hundehalterin oder den Hundehalter steht (z.B. behauptetes Schlagen des Hundes, angeblich fehlender Auslauf etc.). Ferner ist am 1. Januar 2010 das neue Zürcher Hundegesetz in Kraft getreten. Weiter erfolgen Anzeigen gegen Halterinnen und Halter von auffälligen Hunden häufig von mutmasslichen Opfern und sind oft mangels Beweisen (fehlendes Arztzeugnis, keine Zeugen, Aussage Opfer gegen Aussage Tierhalterin oder -halter) nicht rechtsgenügend nachweisbar.

Tierart/-gruppe ⁷	Nutztierhaltung ¹	Vorfälle mit Hunden ²	Heimtierhaltung ³	Bewilligungs-/meldepflichtige Haltungen/Tätigkeiten ⁴	Umgang Dritter mit Tieren ⁵	Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁶	Total
Rind	2 / 13				3 / 10	0 / 0	5 / 23
Schaf/Ziege	1 / 7				2 / 2	0 / 0	3 / 9
Schwein	0 / 4				1 / 1	0 / 0	1 / 5
Pferd	0 / 5				0 / 0	0 / 0	0 / 5
Hund		4 / 38	10 / 43	0 / 0	3 / 8	0 / 0	17 / 89
Katze			1 / 7	0 / 0	0 / 2	0 / 0	1 / 9
andere Säugetiere	0 / 5		0 / 15	1 / 1	0 / 1	0 / 1	1 / 23
Vögel	1 / 4		0 / 4	1 / 1	0 / 0	0 / 0	2 / 9
Reptilien/Amphibien			0 / 3	0 / 2	0 / 0	0 / 0	0 / 5
Fische	0 / 0		0 / 4	0 / 0	0 / 0	0 / 0	0 / 4
freilebende Wildtiere					1 / 11		1 / 11
Total	4 / 29⁸	4 / 38	11 / 71	2 / 4	10 / 35	0 / 1	31 / 178

^{1 bis 7} vgl. Erklärungen Tabelle weiter oben.

⁸ Anzahl der Einstellungen / Anzahl der Verurteilungen (gilt für alle Zahlenangaben in dieser Tabelle).

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch nicht erledigte Straffälle

Von den 236 im Berichtsjahr neu dem Veterinäramt zur Kenntnis gelangten Tierschutzstraffällen stand bis zum 31. März des Folgejahres in 101 Fällen ein Entscheid resp. ein Urteil aus. Von den 101 Fällen sind 27 bei der Staatsanwaltschaft (STA) und 72 bei den Statthalterämtern (STH) in Bearbeitung und bei zwei ist das Urteil vor Gericht hängig. Nicht erfasst sind darunter die bereits vor 2011 eröffneten Verfahren.

Total	101
davon bei STH	72
davon bei STA	27
davon Urteil ausstehend	2

08

Glossar

ALN	Amt für Landschaft und Natur
APP	Aktinobazillose (Lungenseuche der Schweine)
ATA	Amtstierärztinnen und -tierärzte
ATK	Amtstierärztliche Kontrolle
ATÜ	Amtstierärztliche Überwachung
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie (Rinderwahnsinn)
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
BZ	Bezirksgericht
BZK	Blauzungkrankheit (Bluetongue)
CAE	Caprine Arthritis Encephalitis der Ziegen
EBL	Enzootische bovine Leukose der Rinder
ELISA	Enzyme-Linked Immuno Sorbent Assay (immunologisches Testverfahren zum Nachweis von Proteinen)
EP	Enzootische Pneumonie (Lungenseuche der Schweine)
ESP	Klassische Schweinepest (auch Europäische Schweinepest)
EU	Europäische Union
FBA	fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung
HuG	Hundegesetz
HuV	Hundeverordnung
IBR/IPV	Infektiöse bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (Buchstabenseuche der Rinder)
KHuV	Kantonale Hundeverordnung
KR-Nr.	Anfrage im Kantonsrat, nummeriert (fortlaufend/Jahr)
LC-MS-MS	Flüssigchromatographie – Massenspektrometrie – Massenspektrometrie (chemisches Testverfahren zum Nachweis von Rückständen)
MFU	Mikrobiologische Fleischuntersuchung
MKS	Maul- und Klauenseuche
NKP	Mehrfähriger Nationaler Kontrollplan
OG	Obergericht
QM	Qualitätsmanagement
QMB	Qualitätsmanagement Beauftragte
QML	Qualitätsmanagement Leiterin
STA	Staatsanwaltschaft
STH	Statthalteramt
StPO	Strafprozessordnung
TAM	Tierarzneimittel
TRACES	Trade Control and Expert System (webbasiertes System zur transeuropäischen Vernetzung der Veterinärbehörden)
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt

